

Leistungsvereinbarung

zwischen

Pflegezentrum Rotacher, Schwerzelbodenstrasse 41, 8305 Dietlikon

Vertreten durch den Verwaltungsrat

- René Zimmermann, Präsident
- Urs Stoll, Direktor PZR

und der

Stadt Wallisellen (nachfolgend „Trägergemeinde“)

betreffend

Erbringung von stationären Pflegeleistungen

1. Vereinbarungsgegenstand

Die beiden Parteien schliessen eine Leistungsvereinbarung im Sinne des Pflegegesetzes (PFG) des Kantons Zürich und den zugehörigen Ausführungsbestimmungen ab.

Die Leistungsvereinbarung bezweckt die Gewährleistung eines bedarfs- und fachgerechten Angebots an stationären Pflegeleistungen sowie die Leistungen für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung für Einwohnerinnen und Einwohner der Trägergemeinden Dietlikon, Wangen-Brüttsellen und Wallisellen. Sie regelt die Kostenbeteiligung der drei Trägergemeinden gemäss PFG sowie die administrative Abwicklung der Auszahlung des öffentlichen Pflegebeitrages und allfällig nicht gedeckter Kosten für Betreuung und Hotellerie.

2. Grundlagen

Die Leistungsvereinbarung stützt sich auf nachstehende Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG)
- Verordnung über die Krankenversicherung (KVV)
- Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung (VKL)
- Pflegegesetz des Kantons Zürich (PFG)
- Kreisschreiben der Gesundheitsdirektion
- Verordnung über die Pflegeversorgung
- Aktuelle Taxordnung
- Gründungsvertrag interkommunale Anstalt PZR vom 18. Mai 2009

3. Leistungen

3.1 Umfang

Das Pflegezentrum Rotacher verpflichtet sich in erster Linie, Einwohnerinnen und Einwohner der drei Trägergemeinden nach Kapazität an freien Betten und Komplexität des Krankheitsbildes aufzunehmen.

Es besteht keine Garantie auf Aufnahme.

Bei ausreichender Kapazität und mit Kostengutsprach können Einwohnerinnen und Einwohner aus weiteren Gemeinden aufgenommen werden.

3.2 Inhalt

Die Leistungen des Pflegezentrums Rotacher umfassen das folgende Angebot:

- Pflegeleistungen gemäss der Sozialversicherungsgesetzgebung des Bundes
- Leistungen für Menschen mit demenzieller resp. psychiatrischer Erkrankung
- Leistungen für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung
- Ärztliche Leistungen
- Therapeutische Leistungen, insbesondere Physiotherapie

Der Zusammenarbeitsvertrag zur "Allianz Pflegeversorgung" der drei Trägergemeinden gelten als Basis für die Leistungserbringung des Pflegezentrums Rotacher für die Trägergemeinde.

3.3 Qualität

Das Angebot des Pflegezentrums Rotacher entspricht im Minimum dem Standardangebot gemäss §§ 4 bis 6 der kantonalen Verordnung über die Pflegeversorgung.

3.4 Vernetzung und Informationspflicht

Das Pflegezentrum Rotacher verpflichtet sich,

- a) bei Eintritt und Auflösung des Pflegeverhältnisses direkten Kontakt zu den Angehörigen, zuweisenden Stellen und Trägergemeinden zu unterhalten.
- b) Meldungen an die zuweisende Stelle bzw. die entsprechende Wohngemeinde (Trägergemeinde) zu erstatten gemäss § 11 der Verordnung über die Pflegeversorgung bei beabsichtigter Aufkündigung des Pflegeverhältnisses wegen einer Pflichtverletzung seitens einer Bewohnerin bzw. eines Bewohners wie Beschimpfung, Bedrohung, Belästigung oder anderweitiger Gefährdung durch eine Leistungsbezügerin oder einen Leistungsbezüger oder zufolge erheblicher Zahlungsausstände.
- c) Die Trägergemeinde ist frühzeitig über mutmassliche oder absehbare Zahlungsunregelmässigkeiten zu informieren.
- d) Ansprechpartner für die unter a) und b) genannten Informationen ist die Leitung Abteilung Gesellschaft und bei c) die Leitung der Sozialabteilung in der Stadt Wallisellen.

4. Finanzierung

4.1 Allgemein

Die Tarife für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung dürfen gemäss den gesetzlichen Vorgaben höchstens kostendeckend sein. Das Pflegezentrum Rotacher verrechnet diese Kosten direkt den Leistungsbezügerinnen und Leistungsbezügern.

Die Trärgemeinde leistet keine Beiträge an die Betriebskosten für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung.

Die aktuelle Taxordnung wird den Trärgemeinden unaufgefordert zur Kenntnis gebracht.

4.2 Pflegekosten

Das Pflegezentrum Rotacher rechnet die jeweilige Beteiligung an den Pflegekosten (Pflegekosten pro Pflegestufe abzüglich Beiträge der Krankenversicherer und Eigenbeteiligung der Bewohnerin / des Bewohners) durch Krankenversicherer respektive Leistungsbezügerin und Leistungsbezüger direkt mit diesen ab.

Die Trärgemeinde übernimmt maximal das kantonal festgelegte Normdefizit und das Restdefizit an den Pflegekosten, das 10% des Normdefizits nicht übersteigen soll.

Diese werden der Trärgemeinde in der monatlichen Rechnungsstellung pro Leistungsbezügerin / Leistungsbezüger ausgewiesen.

4.3 Investitionen

Die Trärgemeinde entrichtet grundsätzlich keine Investitionsbeiträge an Unterkunft, Verpflegung und Betreuung.

4.4 Betreuungs- und Hotellerie Kosten

Die Trärgemeinde gewährt keine subsidiären Kostengutsprachen für offene Rechnungen der Patientinnen und Patienten, die Unterkunft, Verpflegung und Betreuung betreffen. Das Inkasso offener Rechnungen ist Sache des Pflegezentrums Rotacher. Verlustscheine, die aus erfolglosem Inkasso der Betreuungs- und Hotelleriekosten resultieren, übernimmt nach Vorlage des Verlustscheins die Trärgemeinde, in der die Bewohnerin / der Bewohner gemeldet ist, sofern nicht ein Verschulden seitens des Pflegezentrums Rotacher zum Verlust führte.

Unter Verschulden wird die Verletzung der Sorgfaltspflicht bei der Kontrolle der Zahlungseingänge bzw. Fahrlässigkeit im Sinne von Art. 41 Abs. 1 OR verstanden.

4.5 Depot und Austrittspauschalen

Die Trärgemeinde übernimmt kein Depot und gewährt keine Kostengutsprache für ein solches. Für Depot und Austrittspauschalen gelten sinngemäss die Ausführungen unter Pt. 4.4.

Verlustscheine, die aus erfolglosem Inkasso der Betreuungs- und Hotelleriekosten resultieren, übernimmt nach Vorlage des Verlustscheins die Trärgemeinde, in der die Patientin / der Patient gemeldet ist, sofern nicht ein Verschulden seitens des Pflegezentrums Rotacher zum Verlust führte. Es steht den Gemeinden offen, ein abweichendes Bagatellfall-Regulativ zu erlassen.

5. Gewinn- und Defizitverrechnung

Betriebsgewinne und Betriebsdefizite werden über das Eigenkapital verrechnet.

6. Rechnungsstellung

- a) Das Pflegezentrum Rotacher führt eine Kostenrechnung. Diese richtet sich nach den Vorgaben des Kantons. Sie bildet die Grundlage für die der Trägergemeinde in Rechnung gestellten Pflegekosten.
- b) Das Pflegezentrum Rotacher rechnet die Pflegekosten monatlich mit der Trägergemeinde ab. Die Rechnung beinhaltet eine differenzierte Übersicht pro Pflegestufe bzw. eine nach Leistungsbezügerinnen und -bezüger detaillierte Abrechnung über das Norm- und Restdefizit der Pflegekosten.

Dabei sind die durch die Trägergemeinde definierten Angaben zu liefern.

- c) Die Rechnung ist innerhalb von 30 Tagen zahlbar.

d) **Verrechenbare Pflage tage:**

Eintritt	ab 1. Tag
Austritt/Todesfall	bis Austrittstag/Todestag

Bei Abwesenheiten:

Austrittstag (Ferien)	kann verrechnet werden
Eintrittstag (Ferien)	kann verrechnet werden
Ferientage auswärts	keine Verrechnung

Bei Spitalaufenthalt:

Austrittstag ins Spital	kann verrechnet werden
Wiedereintritt aus Spital	kann verrechnet werden
Spitalaufenthaltstage	keine Verrechnung

Doppelverrechnungen bei Abwesenheiten und Spitalaufenthalten, sind mit Ausnahme der Gebühr für die Aufrechterhaltung der Reservation des Pflegeplatzes bis zum Wiedereintritt, nicht zulässig.

7. Controlling

Bei unvorhergesehenen Entwicklungen der Kennzahlen ist die Trägergemeinde umgehend zu informieren.

Dem Verwaltungsrat wird monatlich eine Übersicht der Auslastung zugestellt. Die Trägergemeinden werden 10x im Jahr mit einem Reporting und 2x pro Jahr mit der Liquiditätsplanung beliefert. Zudem findet 1x im Jahr eine Austauschveranstaltung mit den Gemeinderäten der Trägergemeinden statt.

8. Datenschutz

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle ihnen im Rahmen dieser Leistungsvereinbarung übergebenen und bekannt werdenden Informationen über Leistungsbezügerinnen und Leistungsbezüger, auch über ein allfälliges Vertragsende hinaus, im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über den Datenschutz zu bearbeiten, alle datenschutzrechtlichen Sicherheitsvorschriften und Meldepflichten zu erfüllen und insbesondere stets eine Auskunftsperson für diese Daten zu bezeichnen.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle mit dieser Leistungsvereinbarung oder ihrer Erfüllung befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in geeigneter und nachprüfbarer Weise an die Pflichten zur Gewährleistung des Datenschutzes hinzuweisen.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Inkrafttreten

Diese Leistungsvereinbarung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und löst die Leistungsvereinbarung vom Januar 2019 ab. Sie wird für eine feste Vertragsdauer von vier Jahren abgeschlossen. Spätestens drei Monate vor Ablauf dieser Vereinbarung treffen sich die Vertragsparteien zwecks Verhandlung einer neuen Vereinbarung.

9.2 Kündigung

Die Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr jeweils auf das Ende der festen 4-jährigen Vertragsdauer von beiden Seiten aufgelöst werden.

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

9.3 Vereinbarungsänderungen

Die Vertragsparteien können einzelne Bestimmungen im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit ändern, aufheben oder ersetzen, ohne dass hierfür eine Kündigung des ganzen Vertrages erfolgen muss. Sämtliche Änderungen haben schriftlich zu erfolgen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift der Vertragsparteien.

9.4 Vorbehalt

Änderungen, die durch übergeordnetes Recht (insbesondere Reglemente und Weisungen der Gesundheitsdirektion) oder durch Gemeinderatsbeschlüsse der Trägergemeinden notwendig werden, bleiben vorbehalten.

Dietlikon,



René Zimmermann
Präsident



Urs Stoll
Direktor PZR

Wallisellen, 09. Nov. 2022



Peter Spörri
Stadtpräsident



Barbara Roulet
Stadtschreiberin / Geschäftsführerin